



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Verkehr BAV
Abteilung Sicherheit

3003 Bern BAV: qul POST CH AG

An die Empfängerinnen und Empfänger
gemäss Liste

Aktenzeichen: BAV-503.13-5/597
Geschäftsfall: Fondue in Gondelbahnen – Anwendung der Norm SN EN 17064:2019
Ihr Zeichen:
Ittigen, 30. Juni 2021

Fondue in Seilbahnkabinen – Anwendung der Norm SN EN 17064:2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Zahlreiche Seilbahnunternehmen bieten ihren Kundinnen und Kunden Gelegenheit, während einer Fahrt in ihrem Verkehrsmittel ein Fondue zu geniessen.

Bisher hat das BAV noch nie eine Genehmigung für solche Aktivitäten erteilt oder einen diesbezüglichen Entscheid gefällt: Die Unternehmen selbst haben die Brandschutzmassnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Fahrgäste und Anlagen bei diesen Aktivitäten festgelegt.

2004 erstellte die Europäische Union Sicherheitsempfehlungen, die für Seilbahnen Mindestanforderungen bezüglich Brandschutz definieren. Diese Empfehlungen wurden 2019 durch die Norm EN 17064 – Brandverhütung und -bekämpfung – ersetzt.

Gemäss Artikel 4 des Seilbahngesetzes (SebG; SR 743.01) in Verbindung mit Artikel 5 der Seilbahnverordnung (SebV; SR 743.011) hat die Schweiz ab 2019 die Norm SN EN 17064:2019 in die Gesamtheit der bezeichneten Normen zur Erfüllung der Sicherheitsanforderungen aufgenommen ([Bezeichnung der technischen Normen](#)).

Kapitel 10 der SN EN 17064:2019 definiert die Anweisungen für Betrieb und Instandhaltung sowie die vom Betreiber oder von der Betreiberin umzusetzenden organisatorischen Massnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung.

Punkt 10 b) enthält unter anderem ein Rauchverbot sowie ein Verbot von offenem Feuer in den Stationen, Fahrzeugen und allen Bereichen, welche zum unmittelbaren Betrieb der Seilbahn benötigt werden.

In Punkt 10 c) wird ausserdem ein Verbot der Mitnahme brennbarer Gase und Flüssigkeiten oder von Sprengstoffen während der Beförderung von Fahrgästen formuliert.

Bundesamt für Verkehr BAV
Laurent Queloz
3003 Bern
Standort: Mühlestrasse 6, 3063 Ittigen
Tel. +41 58 465 3987, Fax +41 58 462 7826
laurent.queloz@bav.admin.ch
<https://www.bav.admin.ch/>



Aufgrund des Inkrafttretens der Norm SN EN 17064:2019, insbesondere von Kapitel 10 dieser Norm, sind **alle Aktivitäten unter Einbezug von offenem Feuer an Bord aller Arten von geschlossenen Seilbahnfahrzeugen (Kabinenbahnen, Luftseilbahnen oder Standseilbahnen) verboten, ebenso alle Transporte von brennbaren Gasen und Flüssigkeiten oder Sprengstoffen während der Beförderung von Fahrgästen.**

Die Umsetzung des Verbots durch die Seilbahnunternehmen wird von der Sektion Sicherheitsüberwachung im Rahmen ihrer Tätigkeit überprüft werden.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Verkehr

Hanspeter Egli
Chef der Sektion Sicherheitsüberwachung

Niklaus Imthurn
Chef der Sektion Seilbahntechnik

Kopien an:

- SBS, Seilbahnen Schweiz, via E-Mail: info@seilbahnen.org
- IKSS, Interkantonales Konkordat für Seilbahnen und Skilifte, via E-Mail: info@ikss.ch
- SPR, su, sb, bw I, gl, km